

VI ZR 159/55

2353 067

Verkündet
am 13. Juli 1956
[REDACTED] Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Gerhard S. [REDACTED] in V. [REDACTED]. T. [REDACTED]
[REDACTED], Krs. G. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, dieser vertreten durch die Deutsche
Landesrentenbank in B. [REDACTED], P. [REDACTED] Allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1956
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Engels, Dr. Gelhaar, Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 19. April 1955 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1949 hatte der Beklagte die Absicht, seinen Heidehof in Vorhop Krs. Gifhorn zu verkaufen. Als Käufer bewarb sich der als Flüchtling anerkannte Landwirt F. Als im November die Kaufverhandlungen zwischen beiden begannen, beantragte F. beim Kulturamt in Lüneburg mit der Behauptung, er könne den Hof vom Beklagten pachten, ihm aus dem Soforthilfefond Darlehen zur Finanzierung der Pacht zu gewähren. Nachdem im Rahmen des darauf eingeleiteten Flüchtlingssiedlungsverfahrens der Hof am 6. Dezember 1949 von dem Leiter der Hannover'schen Siedlungsgesellschaft Dr. G. und dem Vorsteher des Kulturamts in Lüneburg Oberregierungsrat Dr. D. in Gegenwart des Beklagten und F. besichtigt worden war, unterzeichneten am 30. Dezember 1949 diese vier Personen anlässlich einer erneuten Besprechung eine "Übersichts- und Finanzierungsverhandlung zur Einleitung des Pachtsiedlungsverfahrens", in der sich der Beklagte grundsätzlich bereit erklärte, seinen Hof für zwölf Jahre zum jährlichen Pachtzins von 1 200 DM an F. zu verpachten, und F. die Beschaffung der zur Übernahme des Inventars und zur baulichen Instandsetzung des Hofes erforderlichen Kredite beantragte.

Noch am gleichen Tage verhandelten der Beklagte und F. vor dem Notar Go. in Gifhorn über den Verkauf des Hofes. Am 1. März 1950 wurden F. auf Grund der Verhandlung vom 30. Dezember 1949 vom Land Niedersachsen ein Einrichtungskredit von 4 400 DM und am 7. März 1950 vom

.. 3 ..

Kulturamt in Lüneburg aus Mitteln der Klägerin weitere Kredite von insgesamt 7 700 DM bewilligt. Am gleichen Tage übernahm F. [REDACTED] vom Beklagten den Hof. Am 8. März 1950 schlossen der Beklagte und F. [REDACTED] den von Anfang an geplanten Kaufvertrag über den Hof. Danach sollte F. [REDACTED] bis zum 31. März 1950 13 000 DM, bis zum 3. Dezember 1951 weitere 10 000 DM und bis zum 31. Dezember 1952 eine dritte Rate von 13 000 DM zahlen. Am folgenden Tage teilte F. [REDACTED] dem Kulturamt in Lüneburg mit, er habe die Bewirtschaftung des von ihm gepachteten Hofes des Beklagten bereits angetreten und das gesamte tote und lebende Inventar übernommen. Darauf veranlaßte das Kulturamt die Auszahlung von 7 500 DM an den Beklagten und zwar von 4 000 DM am 27. März 1950 als "Abschlagszahlung für das von F. [REDACTED] übernommene Inventar" und von 3 500 DM am 4. Mai 1950 als "Restbetrag für die von F. [REDACTED] übernommenen Vieh- und Erntevorräte".

Nachdem die F. [REDACTED] bewilligten Kredite aufgebraucht waren, stellte sich heraus, daß dieser 16 mal vorbestraft war und daß er früher keine Landwirtschaft besessen hatte. Die ihm bewilligten Kredite sind verloren, da er zahlungsunfähig ist.

Die Klägerin hat behauptet, das Kulturamt habe nach dem Willen F. [REDACTED] und des Beklagten nichts von dem Kaufvertrag wissen sollen. Beide hätten die Verhandlung vom 30. Dezember 1949 nur unterschrieben, um die Flüchtlingssiedlungskredite zu erhalten. Infolge ihrer Vorspiegelung, einen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pachtvertrag abschließen zu wollen, seien die F[REDACTED] bewilligten Darlehensbeträge an den Beklagten ausbezahlt worden. Für das Kulturamt habe von Anfang an festgestanden, daß wirtschaftlich gesehen die Bewilligung öffentlicher Mittel nur für eine Pacht, nicht dagegen für den Ankauf des Hofes hätte vertreten werden können. Das sei dem Beklagten und F[REDACTED] mehrfach gesagt worden. So sei denn auch die Bewirtschaftung des Hofes daran gescheitert, daß F[REDACTED] die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht habe erfüllen können.

Die Klägerin verlangt auf Grund der Bestimmungen der §§ 823 Abs 2 BGB, 263 StGB von dem Beklagten Schadensersatz im Betrage von 7 700 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte hat bestritten, das Kulturamt getäuscht zu haben. Bei den Verhandlungen mit dem Kulturamt sei niemals davon die Rede gewesen, daß sich die Investierung öffentlicher Mittel beim Kauf des Hofes nicht lohne. F[REDACTED] habe ihm vorgespiegelt, das Kulturamt sei auch mit dem Kauf des Hofes einverstanden. Dem Kulturamt habe F[REDACTED] der Wahrheit zuwider mitgeteilt, er habe vom Beklagten den Hof auf Grund eines Pachtvertrages übernommen. Darauf habe das Kulturamt die Auszahlung der bewilligten Darlehen in Höhe von 7 500 DM an ihn, den Beklagten, und in Höhe weiterer 200 DM an F[REDACTED] selbst verfügt.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe der an den Beklagten ausgezahlten 7 500 DM stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin der Klage auch insoweit entsprochen, als ein Teil des Kredits in Höhe von 200 DM unmittelbar an F. [REDACTED] ausbezahlt worden ist. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt:

Die Besprechung des Beklagten und F. [REDACTED] mit dem Leiter der Siedlungsgesellschaft Dr. G. [REDACTED] und dem Kulturratsvorsteher Dr. D. [REDACTED] anlässlich der Besichtigung des Hofes am 6. Dezember 1949 hatte noch nicht zu der von F. [REDACTED] und dem Beklagten erstrebten Kreditbewilligung für F. [REDACTED] geführt, weil der Beklagte den Hof damals verkaufen und nicht verpachten wollte, Dr. G. [REDACTED] und Dr. D. [REDACTED] aber die Finanzierung eines Kaufes mit der Begründung ablehnten, daß die hierfür erforderlichen hohen Beträge nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Als bei der abschließenden Besprechung am 30. Dezember 1949 der Beklagte und F. [REDACTED] demgemäß ihre in der "Übersichts- und Finanzierungsverhandlung" zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft erklärten, einen Pachtvertrag abzuschließen, wurden beide wiederum von Dr. G. [REDACTED] und Dr. D. [REDACTED] nicht darüber in Zweifel gelassen, daß nur die Pacht finanziert werde, Kredite für einen Kauf des Hofes dagegen nicht zur Verfügung gestellt würden. Obwohl der Beklagte und

F [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatten, einen Pachtvertrag abzuschließen, haben sie durch die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 30. Dezember 1949 bewußt die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden in den Glauben versetzt, ein Pachtvertrag sei nunmehr ernstlich gewollt. Sie haben die Scheinvereinbarung vom 30. Dezember 1949 unterschrieben, weil sie wußten, daß der Abschluß eines Pachtvertrags eine für die Bewilligung der erstrebten Kredite erforderliche Voraussetzung war. Der Beklagte hat selbst, wie das Berufungsgericht hervorhebt, in dem Verfahren gegen F [REDACTED] wegen Betrugs zum Nachteil des Beklagten vor dem Schöffengericht in Hankensbüttel am 17. Oktober 1952 bekundet, er habe den Weg des Vertrags vom 30. Dezember 1949 gewählt, um auf diese Weise die erste Rate des mit F [REDACTED] vereinbarten Kaufpreises zu erhalten.

2. Die Angriffe der Revision gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts sind unbegründet.

a) Gegenüber der Darstellung des Beklagten, er habe zwar immer den Hof verkaufen wollen, bis zum möglichen späteren Abschluß eines Kaufvertrags aber die in der Verhandlung vom 30. Dezember 1949 niedergelegte Vereinbarung ernsthaft gewollt, hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß diese Vereinbarung nach dem Willen F [REDACTED] und des Beklagten kein Pachtverhältnis als Vorstufe zu einem späteren Kauf des Hofes darstellen sollte, vielmehr von Anfang an und zu jedem Zeitpunkt nur der Verkauf des Hofes beabsichtigt war. Es hat sich hierfür auf die Bekundung des Beklagten vor dem Schöffengericht

und darauf gestützt, daß der Beklagte und F [REDACTED] unmittelbar im Anschluß an die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 30. Dezember 1949 zu dem Notar Go [REDACTED] gegangen sind und vor diesem den am 8. März 1950 abgeschlossenen Kaufvertrag besprochen haben.

b) Der Vermerk des Notars Go [REDACTED] vom 30. Dezember 1949 (Bd I der Straftakten 16 Ms 81/52 Bl 146), der Kaufvertrag sollte zu Protokoll des Kulturamts abgeschlossen werden, schließt die Folgerung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe das Kulturamt über seine Verkaufsabsicht täuschen wollen, nicht aus. Tatsächlich haben der Beklagte und F [REDACTED], nachdem auf Grund der Vereinbarung vom 30. Dezember 1949 die beantragten Kredite am 1. März 1950 bewilligt worden waren, den Kaufvertrag am 8. März 1950 vor dem Notar und nicht vor dem Kulturamt abgeschlossen.

c) Der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte das Kulturamt getäuscht hat, steht auch nicht die im angefochtenen Urteil (S 10/11) wiedergegebene Bekundung des Kulturamtsvorstehers Dr. D [REDACTED] entgegen, der Beklagte habe den Abschluß der Vereinbarung vom 30. Dezember 1949 als eine Phase betrachten können, die einen späteren Verkauf nicht ausschloß. Der Beklagte und F [REDACTED] waren selbstverständlich nicht gehindert, später einen Kaufvertrag abzuschließen. Entscheidend ist jedoch, daß der Beklagte, entgegen seiner Erklärung, den Hof von Anfang an nicht verpachten, sondern

verkaufen wollte, daß aber, wie er wußte, die zuständigen Behörden den Kauf des Hofes zu finanzieren deshalb ablehnten, weil vorauszusehen war, daß F. [REDACTED], wie es auch später eingetreten ist, die ihm dadurch erwachsenen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen konnte und infolgedessen die Rückzahlung der Kredite von vornherein gefährdet war.

d) Selbst wenn der Beklagte, worauf die Revision hinweist, ebenfalls von F. [REDACTED] getäuscht worden ist und er damit rechnete, F. [REDACTED] werde später von seinem Schwiegervater oder vermittels seiner Beziehungen zu dem damaligen Minister Ge. [REDACTED] ausreichende Geldmittel für den Ankauf des Hofes erhalten, durfte er gegenüber der zuständigen Behörde nicht den Eindruck erwecken, er wolle F. [REDACTED] den Hof verpachten. Eine solche Vorstellung mag ihn zwar, sogar unter Ausschlagung anderer Interessenten für seinen Hof, zum Abschluß des Kaufvertrags mit F. [REDACTED] bewogen haben. Sie erlaubte ihm aber nicht, die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden über seine wahre Absicht zu täuschen. Hierüber war er sich nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen im klaren.

Daß das Kulturamt, nachdem es von dem Kaufvertrag Kenntnis erhalten hatte, nicht sofort versucht hat, die F. [REDACTED] gewährten Darlehen beizutreiben, zwingt nicht zu dem Schluß, es sei von Anfang an mit dem Verkauf des Hofes einverstanden gewesen. Um eine Sicherheit für die Kredite von F. [REDACTED] zu erlangen, hat das Kulturamt dessen Eintragung im Grundbuch als Eigentümer des Hofes abgewartet, die der Beklagte jedoch nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch F. [REDACTED] nicht mehr bewilligte.

3. Die Folgerung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe sich zusammen mit F. eines Betrugs zum Nachteil der Klägerin schuldig gemacht und er sei deshalb auf Grund der §§ 823 Abs 2, 830 BGB, 263 StGB verpflichtet, den der Klägerin daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere fehlt es nicht deshalb an dem von der Revision angezweifelten Zusammenhang zwischen Täuschungshandlung, Vermögensverfügung und Vermögensschädigung, weil die Vereinbarung vom 30. Dezember 1949 nicht habe zu einer Kreditgewährung an F. führen dürfen. In dieser vom Beklagten unterschriebenen Vereinbarung waren bereits die zur pachtweisen Übernahme des Hofes erforderlichen Kredite genau errechnet und in dieser Höhe beantragt. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß in der Vereinbarung vom 30. Dezember 1949 - wäre sie von dem Beklagten und F. nicht zum Schein abgeschlossen worden - zumindest ein pachtähnlicher verbindlicher Vorvertrag gelegen hätte und daß die für die Kreditbewilligung zuständige Behörde den Vertrag nach dem Willen des Beklagten auch so auffassen sollte und aufgefaßt hat. Zudem hat auch der Beklagte die an ihn ausgezahlten Beträge von zusammen 7 500 DM angenommen, obgleich kein weiterer Pachtvertrag zwischen ihm und F. abgeschlossen und der zuständigen Behörde als Grundlage für die Bewilligung der Kredite vorgelegt worden ist.

4. Die Klägerin wegen eines eigenen mitwirkenden Verschuldens gemäß § 254 BGB mit einem Teil ihres Schadens zu belasten, hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß. Daß der Beklagte selbst ebenfalls

von F. [REDACTED] betrogen worden ist, steht dem nicht entgegen. Entscheidend ist, daß die Kredite F. [REDACTED] [REDACTED] ohne jede Sicherheit lediglich in der Erwartung gewährt worden sind, die pachtweise Bewirtschaftung des Hofes werde ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ermöglichen. Das wußte der Beklagte, wie das Berufungsgericht festgestellt hat. Er hat aber die eine Verpachtung des Hofes vorsehende Vereinbarung vom 30. Dezember 1949 unterzeichnet, obwohl er von vornherein die Absicht hatte, mit F. [REDACTED] einen diesem erheblich größere Zahlungsverpflichtungen auferlegenden Kaufvertrag zu schließen und die erstrebten Kreditbeträge unter Anrechnung hierauf sich auszahlen zu lassen.

Gemäß § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Kleinewefers	Dr. Engels	Dr. Gelhaar
Hanebeck		Erbel